

§ 1a GSBG

GSBG - Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zusätzlich zur Beihilfe nach § 1 ist eine pauschalisierte Beihilfe

1. der Österreichischen Gesundheitskasse in der Höhe von 100 Millionen Euro pro Jahr;
2. der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen in der Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr, zuzurechnen dem Rechenkreis der bäuerlichen Sozialversicherung,

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at